
S 3 RA 145/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 RA 145/01
Datum	25.06.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 RA 187/03
Datum	07.04.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 25. Juni 2003 wird zurückgewiesen.

I. Die Beklagte hat dem Kläger keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darum, ob die Beklagte als Versorgungsträger für das Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 Nr. 4 zum AAG gegenüber dem Kläger verpflichtet ist, die Zeit vom 1. Januar 1970 bis 30. Juni 1990 als Zeit der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Altersversorgung der Intelligenz (AVI, Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR vom 12. Juli 1951, GBl S 675) sowie die entsprechenden Arbeitsentgelte festzustellen.

Der 1940 geborene Kläger war durch Ableistung des Wehrdienstes (03.05.1963 bis 06.11.1964) unterbrochen vom 01.08.1959 bis 23.03.1984 als Orchestermusiker im Beitrittsgebiet beschäftigt. Anschließend begründete er im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seinen Wohnsitz.

Am 23.09.2000 beantragte der Klager  im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Rente  die Feststellung einer Anwartschaft aus der Zusatzversorgung der AVI, welche die Beklagte mit Bescheid vom 04.01.2001 ablehnte. Denn es habe keine positive Versorgungszusage in der DDR bestanden und es sei auch keine Beschftigung ausgebt worden, die ihrer Art nach vom Versorgungssystem der knstlerisch Beschftigten nach Anlage 1 zum AAG erfasst gewesen sei. Eine weitere zustzliche Versorgung sei im brigen erst mit Wirkung vom 01.01.1986 eingefhrt worden, als der Klger die ehemalige DDR bereits verlassen habe. Mit seinem Widerspruch fhrte der Klger aus, es sei ihm nicht erinnerlich, ob er eine Urkunde ber die Zuerkennung einer Zusatzversorgung erhalten habe. Mit Widerspruchsbescheid vom 19.04.2001 wies die Beklagte den Widerspruch zurck, denn der Klger habe keinen obligatorischen Anspruch auf Einbeziehung gehabt. Darunter fielen nur Fhrungskrfte des Kulturbetriebs (z. B. Intendanten und deren Stellvertreter, Opern- und Schauspielregisseure, Kapellmeister). Fr Versicherte, bei denen eine besondere Ermessensentscheidung fr eine Versorgungszusage erforderlich sei, knne diese jetzt nach Schlieung der Versorgungssysteme am 30.06.1990 nicht mehr nachgeholt werden.

Hiergegen hat der Klger Klage zum Sozialgericht Bayreuth (SG) eingelegt und angehrt, da nach  5 Buchst.b) AVI unter anderem Orchestermusiker obligatorisch einbezogen seien. Erst recht gelte dies nach der am 01.01.1986 in Kraft getretenen Anordnung ber die zustzliche Versorgung der knstlerisch Beschftigten in Theatern, Orchestern und staatlichen Ensembles (ZVAO- KTOE vom 03.09.1985), wonach knstlerische Ttigkeiten unter Nr. 26 deren Anlage nur mit der Ttigkeit als "Musiker" beschrieben seien.

Durch Urteil vom 25.06.2003 hat das SG die Klage abgewiesen. Der Klger habe keinen Anspruch auf ein Feststellungsverfahren des Versorgungstrgers nach  8 AAG. Er unterfalle nicht dem persnlichen Anwendungsbereich des AAG. Dieses Gesetz gelte nur fr Ansprche und Anwartschaften, die aufgrund der Zugehrigkeit zu Versorgungssystemen im Beitrittsgebiet erworben worden seien. Dies treffe weder beim System Nr. 4 noch Nr. 14 der Anlage 1 zum AAG zu. Zum einen besitze der Klger keine Urkunde ber die Gewhrung zustzlicher Leistungen nach gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen der ehemaligen DDR. Auch eine gleichwertige vertragliche Regelung/Vereinbarung sei nach den im Verwaltungsverfahren oder im Klageverfahren vorgelegten Dokumenten nicht getroffen worden. Damit knne erst recht nicht eine bereits erteilte Versorgungszusage rechtsstaatswidrig zu-rckgenommen worden sein. Zum anderen sei der Klger auch nicht fiktiv einzubeziehen. Darunter wrden nur diejenigen Betroffenen fallen, die nach den Regelungen der Versorgungssysteme obligatorisch im Sinne einer "gebundenen Verwaltung" und ohne Entscheidung des Versorgungstrgers in den Kreis der Versorgungsberechtigten htten einbezogen werden mssen, weil die abstrakt generellen Voraussetzungen hierfr erfllt seien. Dies sei nach  5 AVI nur bei den unter Buchst. a) aufgefhrten Berufen gegeben, nicht bei den unter Buchst. b) aufgefhrten "besonders qualifizierten und verantwortlich ttigen" ; Orchestermusikern. Bei diesen werde als weiteres Merkmal eine besondere Qualifikation bzw. Verantwortung vorausgesetzt, die nur

durch einen wertenden Einzelakt festgestellt werden können. Eine solche nachgeholt festgestellte Rechtslage nach Bundesrecht, weil die dafür erforderlichen Entscheidungen nur auf der Grundlage des von der SED-Ideologie geprägten Systems getroffen werden konnten. Die ZVAO- KTOE vom 03.09.1985 sei erst im Januar 1986 in Kraft getreten, als der Kläger die ehemalige DDR am 23.03.1984 bereits verlassen habe, womit er am 30.06.1990, dem maßgeblichen Stichtag, keine Beschäftigung im Beitrittsgebiet ausgeübt habe. Insoweit führe auch § 5 Abs.2 AAOG zu keinem anderen Ergebnis, weil schon vorab der persönliche Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 1 AAOG) nicht eröffnet worden sei.

Hiergegen hat der Kläger Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegt, denn er sei obligatorisch in die Zusatzversorgung einbezogen gewesen. Eine Ermessensentscheidung sei nicht zu treffen gewesen, weil es sich bei der Beschreibung nach § 5 Buchst.b) der AVI lediglich um sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe handle, die in vollem Umfang vom Gericht durch Auslegung ausgefüllt werden könnten. Schließlich sei er auch ein besonders qualifizierter und verantwortlich tätiger Orchestermusiker gewesen, was sich bei einer Beweisaufnahme durch das SG herausgestellt hätte. Bei Nr.26 in der Anlage zur ZVAO- KTOE komme es ohnehin nicht mehr auf zusätzliche qualifizierende Merkmale der Tätigkeit an. Das vorangehende Verlassen der DDR sei wegen § 5 Abs. 2 AAOG insoweit unschädlich.

Der Kläger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 25. Juni 2003 sowie den Bescheid vom 04.01.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.04.2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Beschäftigung des Klägers als Orchestermusiker in der Landeskapelle des Landestheaters A. , Bezirk L. , von 1959 bis 1984 als Beschäftigungszeit wegen der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 4 (Altersversorgung der Intelligenz in wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen) festzustellen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte hat ausgeführt, dass Beschäftigungszeiten im Geltungsbereich eines Zusatzversorgungssystems, die vor Einführung dieses Zusatzversorgungssystems zurückgelegt worden seien, grundsätzlich nur dann als Zeiten der Zugehörigkeit zu diesem Zusatzversorgungssystem anerkannt werden, wenn nach dessen Einführung weitere Beschäftigungszeiten zurückgelegt werden seien. Für die Anerkennung "separater Vorzeiten" fehle es am Vertrauensschutzbestand. Für eine fiktive Einbeziehung sei eine Beschäftigung zum Stichtag unabdingbar.

Auf den Inhalt der Akten beider Instanzen und der Beklagten sowie der Einheitsakte der BfA wird wegen Einzelheiten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die nicht auf eine Sozialleistung gerichtete Berufung ist statthaft und zulässig ([Â§ 143, 144 Abs. 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz](#) â SGG â in der Fassung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11.01.1993, [BGBl. I, 50](#)). Sie ist auch fristgemÃÃ eingelegt ([Â§ 151 Abs. 1, 153 Abs. 1, 87 Abs. 1 Satz 2, 66 Abs. 2 SGG](#)) sowie auch ansonsten zulÃssig. In der Sache hat das Rechtsmittel aber keinen Erfolg.

Der KlÃger hat keinen mit der Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs. 4 SGG](#)) durchsetzbaren Anspruch auf Feststellung von Zeiten der ZugehÃrigkeit zu einem Versorgungssystem wegen seiner BeschÃftigung als Orchestermusiker vom 01.08.1959 bis 31.07.1962 beim Theater R. und vom 06.11.1964 bis 22.03.1984 beim Landestheater A â; Er hat damit auch keinen Anspruch auf Feststellung der in diesem Zeitraum erzielten Entgelte ([Â§ 5 bis 8 AAÃG](#)). Denn er fÃhrt nicht unter den persÃnlichen Anwendungsbereich des AAÃG. Das ist nur der Fall, wenn der Betroffene zum 01.08.1991 einen Versorgungsanspruch oder eine Versorgungsanwartschaft i.S. des [Â§ 1 Abs. 1 S. 1 AAÃG](#) oder eine nach [S. 2 a.a.O.](#) fingierte Versorgungsanwartschaft hatte (WeiterfÃhrung von BSG vom 29.07.1997, Az.: [4 RA 60/96](#) mit Urteil vom 20.12.2001, Az: [B 4 RA 6/01 R](#)) bzw. die Gleichstellung mit einer fingierten Anwartschaft nach der Rechtsprechung des BSG gerechtfertigt ist (vgl. Urteile vom 09.04.2002 und 10.04.2002, nÃheres dazu unten).

Der KlÃger hatte bei Inkrafttreten des AAÃG am 1. August 1991 keinen "Anspruch" auf Versorgung nach einem Zusatzsystem (= Vollrecht), denn der Versorgungsfall (Alter, InvaliditÃt) war zu diesem Zeitpunkt nicht eingetreten. Er war auch nicht Inhaber einer bei Inkrafttreten des AAÃG am 1. August 1991 bestehenden Versorgungsanwartschaft. Dies beurteilt sich allein nach dem zu diesem Zeitpunkt gÃltigen Bundesrecht. Dabei untersagt das bundesrechtliche Neueinbeziehungsverbot, neue Versorgungsberechtigungen ab 1. Juli 1990 zu begrÃnden. Dies folgt aus Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 Buchst a Satz 2 Halbsatz 2 zum Einigungsvertrag (EV) vom 31. August 1990 ([BGBl. II 889](#)) i.V.m. dem am 3. Oktober 1990 zu sekundÃrem Bundesrecht gewordenen [Â§ 22 Abs. 1](#) des Rentenangleichungsgesetzes der DDR vom 28. Juni 1990 (GBl. I 495). Hinsichtlich der tatsÃchlichen Gegebenheiten ist daher rÃckschauend auf den 30. Juni 1990 abzustellen. Eine Einzelfallentscheidung (auf Grund eines verwaltungsrechtlichen Vertrags oder eines Verwaltungsakts, der nach [Art. 19 Satz 1 EV](#) bindend geblieben wÃre), durch die dem KlÃger zum 1. August 1991 eine Versorgungsanwartschaft zuerkannt worden ist, liegt nicht vor. Das behauptet KlÃger auch selbst nicht und ergibt sich auch nicht aus dem vorgelegten ArbeitsvertrÃgen und Dokumenten. Er hat lediglich die Versorgungszusage einer Kollegin vom 12.08. 1971 beigebracht, wonach dieser in Anerkennung ihrer Leistungen fÃr den Aufbau und die Festigung der DDR eine zusÃtzlich Altersversorgung mit einem Rentensatz von 60 Prozent entsprechen der AVI gewÃhrt werde. Damit hat der KlÃger auch selbst eingerÃumt, dass nach den Versorgungsregelungen und der Verwaltungspraxis der ehemaligen DDR weitere Einbeziehungsakte in der Zusatzversorgungssystem notwendig waren. So war beispielsweise die Anmeldung als Versorgungsberechtigter ([Â§ 1 der 1.DB](#) vom 26.09.1951 zur AVVO-Int vom 12.07.1951) erforderlich bzw. die Entscheidung einer

Kommission (Â§ 2 der 2. DB vom 11.06.1959 zur AVVO-Int vom 12.07.1951). Insgesamt handelte es sich bei der AVI nicht um ein System, bei dem ein konkreter Einbeziehungsakt nicht erforderlich gewesen wÃ¤re (vgl. Urteil des BSG vom 10.04.2002, Az: [B 4 RA 56/01 R](#), [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 4](#)). Bei diesem Ergebnis sind die vom SG zu Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÃ¶G angestrebten Ã¼berlegungen, ob 1984 wegen der Ausreise des KIÃ¤rgers bereits nach DDR-Recht ein Verlust der Anwartschaft eingetreten sei (Â§ 5 Abs. 1 der 1. DurchfÃ¼hrungsbestimmung vom 26.09.1951), entbehrlich. Eine Anwartschaft im positiven Sinn hat â wie oben dargestellt â nie bestanden. Erst recht lÃ¤ge kein Nachweis i.S. des Â§ 18 der ZVAO- KÃ¼TOE vom 03.09.1985 vor, denn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Versorgungssystems hatte der KIÃ¤ger die DDR ohnehin bereits verlassen. Insoweit hat der KIÃ¤ger auch seinen Antrag in der Berufungsinstanz nicht mehr aufrechterhalten.

Bei Personen, die am 30. Juni 1990 nicht einbezogen waren und auch nicht nachfolgend auf Grund originÃ¤ren Bundesrechts ([Art. 9 Abs. 2, 17, 19 EV](#)) einbezogen wurden, ist auf Grund einer vom BSG vorgenommenen erweiternden verfassungskonformen Auslegung des Â§ 1 Abs. 1 AAÃ¶G zu prÃ¼fen, ob die Nichteinbezogenen aus der Sicht des am 1. August 1991 gÃ¼ltigen Bundesrechts nach der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage einen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hÃ¤tten (vgl. Urteile des BSG vom 09.04.2002 und 10.04.2002, [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 2](#) S. 12 f, Nr. 3 S. 20, Nr. 4 S. 26 f, Nr. 5 S. 32, Nr. 6 S. 39, Nr. 7 S. 51 f, Nr. 8 S. 73, weitergefÃ¼hrt durch Urteile vom 18.12.2003, Az. [B 4 RA 18/03](#) und [B 4 RA 20/03](#), zuletzt Urteil vom 31.03.2004, Az. [B 4 RA 31/03 R](#)). "Erworben worden sind" in diesem Sinne aus der Perspektive des am 1. August 1991 in Kraft getretenen AAÃ¶G (Art. 3 RÃ¶G) vom 25. Juli 1991 ([BGBl I S. 1606](#)) Anwartschaften, wenn die Nichteinbezogenen rÃ¼ckschauend nach den Regeln der Versorgungssysteme, soweit diese aufgrund des EV (Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9) am 3. Oktober 1990 zu Bundesrecht geworden sind, praktisch und rechtsgrundsÃ¤tzlich im Regelfall am 30. Juni 1990 (vgl. EV Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 8, Â§ 22 Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990, GBl I S. 495) hÃ¤tten einbezogen werden mÃ¼ssen.

Dieser fiktive bundesrechtliche Anspruch auf Erteilung einer Zusage im Bereich der AVI setzt, wie das SG zu Recht ausfÃ¼hrt, wertende Elemente (besonders qualifizierte und verantwortlich tÃ¤tige KÃ¼nstler) voraus. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob es sich um derartige (Ermessens-)Entscheidungen handelte, die allein aus der Sicht der DDR und nach deren MaÃstÃ¤ben zur Erzeugung politischen und gesellschaftlichen Wohlverhaltens getroffen werden konnten. Auch wenn, wie der KIÃ¤ger meint, darunter leicht durch Auslegung auszufÃ¼llende, unbestimmte Rechtsbegriffe zu verstehen wÃ¤ren, hat jedenfalls zum Zeitpunkt der Geltung von Bundesrecht, das Ã¼berhaupt erst die fiktive Einbeziehung unter den MaÃstÃ¤ben des Grundgesetzes ermÃ¶glicht, keine Anwartschaft bestanden. Denn der KIÃ¤ger hatte sein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis im Beitrittsgebiet bereits im MÃ¤rz 1984 aufgegeben.

Die verfassungskonform ausdehnende Auslegung der Vorschrift des Â§ 1 Abs. 1

AA¹GG, dass eine Versorgungsanwartschaft "aufgrund der Zugehörigkeit" bei am 30. Juni 1990 Nichteinbezogenen nur dann erfolgt, wenn jemand auf Grund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage nach der am 31. Juli 1991 gegebenen bundesrechtlichen Rechtslage einen "Anspruch auf Versorgungszusage" nach den bundesrechtlichen leistungsrechtlichen Regelungen der Versorgungssysteme gehabt hätte, erfordert zwingend die Beschäftigung am 30. Juni 1990. Dabei handele sich nicht um eine formalistisch zu handhabende Stichtagsregelung, sondern die maßgebliche Geschäftsgrundlage des Einigungsvertrages für die Übernahme einer Zusatzversorgung nur desjenigen Personenkreises, der bei der Schaffung der Sozialunion einen gesicherten Status auf Zusatzversorgung besessen hat. Für alle anderen in der DDR zurückgelegten Beschäftigungszeiten war entweder durch die Regelungen des Fremdrentengesetzes gesorgt (für Versicherungsfälle bis 1995 [Art. 6 FANG Â§ 4 Abs. 3](#) beziehungsweise [Â§ 259a SGB VI](#) für Jahrgänge vor dem 01.01.1937) oder durch die Berücksichtigung der sozialversicherungspflichtigen Entgelte bzw. begrenzter Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) in der DDR nach [Â§ 256a SGB VI](#) Sorge getragen worden.

[Art. 3 Abs 1 und 3 GG](#) gebietet nicht, von jenen historischen Fakten, aus denen sich die vorgetragenen Ungleichheiten ergeben, abzusehen und sie "rückwirkend" zu Lasten der heutigen Beitrags- und Steuerzahler auszugleichen. Die Begünstigung der damals Einbezogenen hat der Deutsche Bundestag als ein Teilergebnis der Verhandlungen im EV angesichts der historischen Bedingungen hinnehmen dürfen (vgl. [BVerfGE 100, 138](#), 190 f). Er hat in [Â§ 1 Abs 1 AA¹GG](#) in begrenztem Umfang DDR-Willkür wie aufgezeigt ausgeschaltet. Zu einer Totalrevision des mit Beginn des 31. Dezember 1991 in das Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebiets überführten aus der DDR stammenden Versorgungsrechts und insbesondere dessen willkürlicher Handhabung war er schon deswegen nicht verpflichtet, weil er diesen gesamten Rechtsbereich ab 1. Januar 1992 einem rechtsstaatlichen Grundsätzen im Wesentlichen genügenden Gesetz, dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, unterstellt hat.

Im Übrigen ist es nicht Aufgabe der gesetzesgebundenen Staatsorgane, Regelungen zu beschließen, um nachträglich Ungleichbehandlungen beseitigende Einzelfallentscheidungen zu ermöglichen. Denn dabei könnten wiederum entsprechende (willkürliche) Abgrenzungsprobleme gegenüber anderen Personengruppen auftreten.

Zusammenfassend steht damit dem Kläger kein Anspruch auf Feststellungen im Sinne eines Überleitungsbescheides zu. Die Entscheidungen des beklagten Trägers der Zusatzversorgung sind rechtmäßig. Die Berufung ist damit zurückzuweisen.

Außergerichtlich Kosten sind nicht zu erstatten ([Â§ 193 SGG](#)).

Gründe zur Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)).

Erstellt am: 16.07.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024